

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 29. Oktober 1951 | Nr. 126

Tag (Inhalt	Seite
25. 10. 51	Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners	935
20. 10. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	955
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 32 ...		936

Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners.

Vom 25. Oktober 1951

Die ökonomische Struktur der Deutschen Demokratischen Republik bedingt die Entstehung vielfacher Vertragsbeziehungen zwischen dem volkseigenen und dem privaten Sektor der Wirtschaft. Diese Beziehungen bergen die Gefahr einer Schädigung des Volkseigentums in den Fällen, in denen der private Vertragspartner in Konkurs gerät

Im Interesse des größtmöglichen Schutzes des Volkseigentums wird daher verordnet:

§ 1
(1) Forderungen auf Zahlung öffentlicher Abgaben genießen den gesetzlich bestimmten Vorrang (§ 61 Ziffer 2 der Konkursordnung) auch dann, wenn sie mehr als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind.

(2) Den gleichen Rang genießen alle übrigen Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zum Volkseigentum gehören. Dies gilt nicht für Forderungen, die nach der Zahlungseinstellung durch Abtretung erworben worden sind.

§ 2
(1) Sind zu einer Konkursmasse gehörende Gegenstände ganz oder überwiegend mit Mitteln eines von einer volkseigenen Bank gewährten, noch nicht zurückgezahlten Investitionskredites erworben worden, so kann die Bank aus diesen Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen der Kreditforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen der Hauptforderung.

(2) Erlangt die volkseigene Bank aus den abgesonderten Gegenständen keine volle Befriedigung, so gilt für den Rest der Forderung die Bestimmung des § 1 Abs. 2

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auf anhängige Konkursverfahren Anwendung.

(2) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetall- schrott.

Vom 20. Oktober 1951

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung in Anpassung an die Erfordernisse zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Schrottbeauftragte nach § 2 Abs. 2 der Verordnung sind auch in den Zentralen und Niederlassungen der volkseigenen Handelsorgane zu bestellen.

(2) Zu Schrottbeauftragten bei der Deutschen Reichsbahn sind die Leiter der Abteilung Materialversorgung der Generaldirektion und der Reichsbahndirektionen sowie die Verantwortlichen für die Materialversorgung bei den Werken und Dienststellen zu bestellen.

(3) Die zur Bestellung als Schrottbeauftragte nach Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Personen sind dem Sekretariat des Ministers für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu benennen.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S.197),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S.454).